

# ENTWURF

---

**Jahrgang 2026****Ausgegeben am xx. xxxxxxx 2026**

---

**xx. Gesetz:** **Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz; Änderung** **CELEX-Nummer:**  
32025R2203

---

## **Gesetz, mit dem das Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBl. für Wien Nr. 18/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 46/2024, wird wie folgt geändert:

*Dem § 5 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:*

„Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2203 der Kommission vom 31. Oktober 2025 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 hinsichtlich der Umwandlung der von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel in ein elektronisches Format, ABl. L 2025/2203 vom 3.11.2025 müssen Aufzeichnungen, die vor dem 1. Jänner 2027 geführt wurden, nicht in das vorgeschriebene elektronische Format umgewandelt werden.

Werden Aufzeichnungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vor dem 1. Jänner 2030 nicht direkt im vorgeschriebenen elektronischen Format im Sinne des Artikels 2 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2019/1024 S. 56 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. L 172 vom 26.6.2019 erstellt, so sind sie spätestens bis zum 31. Jänner des auf das Jahr der Verwendung des Pflanzenschutzmittels folgenden Jahres in ein solches Format umzuwandeln.“

*In § 11d Abs. 1 wird in der lit.d nach dem Zitat „ABl. L 74 vom 4.3.2021 S. 7“ der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit.e angefügt:*

„Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2025/2203: Durchführungsverordnung (EU) 2025/2203 der Kommission vom 31. Oktober 2025 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 hinsichtlich der Umwandlung der von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel in ein elektronisches Format (Text von Bedeutung für den EWR), CELEX-Nummer: 32025R2203, ABl. L 2025/2203 vom 3.11.2025 und die Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, CELEX-Nummer: 32019L1024, ABL. Nr. L 172 vom 26. Juni 2019 S. 56.“

### **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## Vorblatt

### **zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz geändert wird**

#### **Ziele und wesentlicher Inhalt:**

Das Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz wird an die Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 der Kommission vom 10. März 2023 betreffend den Inhalt und das Format der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel, ABl. L 74 vom 13.3.2023 S. 4, sowie an die Durchführungsverordnung (EU) 2025/2203 der Kommission vom 31. Oktober 2025 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 hinsichtlich der Umwandlung der von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel in ein elektronisches Format, ABl. L 2025/2203 vom 3.11.2025 angepasst.

Bis zum 31. Dezember 2026 besteht keine Verpflichtung zur elektronischen Aufzeichnung; ab dem 1. Jänner 2027 sind die Aufzeichnungen elektronisch zu führen.

Hinsichtlich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vor dem 1. Jänner 2030 können die Mitgliedstaaten längere Fristen für die Umstellung der Aufzeichnungen auf das vorgeschriebene elektronische Format vorsehen. Sämtliche Aufzeichnungen müssen jedoch spätestens bis zum 31. Jänner des auf das Jahr der Verwendung des Pflanzenschutzmittels folgenden Jahres in dem vorgeschriebenen elektronischen Format vorliegen.

Die vorliegende Novelle dient der Beseitigung bestehender Unklarheiten und der Präzisierung der Vorgaben zur Umsetzung der elektronischen Aufzeichnungspflichten gemäß dem vorgeschriebenen elektronischen Format.

#### **Auswirkungen des Regelvorhabens:**

##### **Finanzielle Auswirkungen:**

Dem Bund, dem Land Wien und den übrigen Gebietskörperschaften werden durch den Entwurf keine Kosten entstehen.

##### **Auswirkungen auf die Bezirke:**

Keine bzw. siehe umweltpolitische Auswirkungen

##### **Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

– Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

– Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumenteninnen- und konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Rechtssicherheit durch genauere Angaben.

##### **Umwelt- und klimarelevante Auswirkungen:**

Da es sich um ein legislatives Vorhaben handelt, das der überwiegenden zwingenden Umsetzung von Vorschriften des EU-Rechts dient, hat die Klimacheck – Prüfung ergeben, dass eine weitergehende Prüfung über die Vorprüfung hinaus nicht erforderlich ist.

##### **Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Das Vorhaben dient der Präzisierung der obgenannten Durchführungsverordnung der Europäischen Kommission.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

## **Erläuterungen**

### **zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz geändert wird**

#### **Allgemeiner Teil**

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes ist die Anpassung des Gesetzes an die Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 der Kommission vom 10. März 2023 betreffend den Inhalt und das Format der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel, ABl. L 74 vom 13.3.2023 S. 4, unter Berücksichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2203 der Kommission vom 31. Oktober 2025 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 hinsichtlich der Umwandlung der von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel in ein elektronisches Format, ABl. L 2025/2203 vom 3.11.2025.

#### Kostendarstellung

Dem Bund, dem Land Wien und den übrigen Gebietskörperschaften werden durch den Entwurf keine Kosten entstehen.

#### **Besonderer Teil**

##### **Zu Art. I (§ 5 Abs. 2 letzten beiden Sätze):**

Die Europäische Kommission hat mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 detaillierte Vorschriften betreffend den Inhalt und das Format der von beruflichen Verwenderinnen und Verwendern von Pflanzenschutzmitteln zu führenden Aufzeichnungen festgelegt. Die Verordnung sieht unter anderem vor, dass berufliche Verwenderinnen und Verwendern jede Verwendung eines Pflanzenschutzmittels grundsätzlich unverzüglich aufzuzeichnen haben. Werden diese Aufzeichnungen nicht direkt im vorgeschriebenen elektronischen Format im Sinne des Artikels 2 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56 erstellt, müssen sie spätestens 30 Tage nach dem Datum der Verwendung des Pflanzenschutzmittels in ein solches Format umgewandelt werden. Was die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vor dem 1. Jänner 2030 betrifft, können die Mitgliedstaaten längere Fristen für die Umwandlung der Aufzeichnungen in das vorgeschriebene elektronische Format gewähren. Sämtliche Aufzeichnungen müssen jedoch vor dem 31. Jänner des auf das Jahr der Verwendung des Pflanzenschutzmittels folgenden Jahres in dem vorgeschriebenen elektronischen Format vorliegen. Wird daher ein Pflanzenschutzmittel z.B. im April 2027 verwendet, sind die diesbezüglichen Aufzeichnungen bis spätestens 31. Jänner 2028 in das vorgeschriebene elektronische Format umzuwandeln.

Von der Möglichkeit der Verlängerung der Frist für die Umwandlung in das vorgeschriebene elektronische Format soll im höchstmöglichen Ausmaß Gebrauch gemacht werden. Dadurch soll insbesondere beruflichen Verwenderinnen und Verwendern von Pflanzenschutzmitteln, die noch nicht über die technischen Voraussetzungen verfügen, um ihre Aufzeichnungen direkt im vorgesehenen maschinenlesbaren Format zu erstellen, ein ausreichend langer Zeitraum für die Umwandlung gewährt werden. Aus diesem Grund sieht die Durchführungsverordnung (EU) 2025/2203 vor, dass EU-seitig zwar Aufzeichnungen in unverändertem Umfang gefordert werden, die Anwendungen bis Ende 2026 jedoch nicht in ein elektronisches Format überführt werden müssen.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

#### Art. I Z 1:

§ 5. (2) Wer Pflanzenschutzmittel, die für die berufliche Verwenderin und den beruflichen Verwender zugelassen sind (§ 3 Abs. 1), anwendet oder anwenden lässt, hat Aufzeichnungen zu führen, in welchen zumindest folgende Informationen enthalten sein müssen:

- a) der Handelsname sämtlicher eingesetzter Pflanzenschutzmittel (einschließlich der Grundstoffe), inklusive Pflanzenschutz-Registernummer und Schadfaktor
- b) die Bezeichnung und Größe der behandelten Fläche, die behandelte Kulturpflanze und die tatsächlich verwendete Menge (Aufwandmenge) des Pflanzenschutzmittels. Ist eine flächenbezogene Aufwandmenge nicht vorgesehen, ist die verwendete Konzentration anzugeben. Eine Angabe zur Größe der behandelten Fläche ist in diesem Fall nicht erforderlich
- c) das Datum der Anwendung
- d) der vollständige Name der beruflichen Verwenderin bzw. des beruflichen Verwenders (§ 2 Abs. 10).

Diese Aufzeichnungen sind chronologisch zu führen und über zumindest drei Jahre lang aufzubewahren.

Die in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 der Kommission vom 10. März 2023 betreffend den Inhalt und das Format der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel, ABl. L 74 vom 13.3.2023 S. 4, normierten Anforderungen sind ab 1. Jänner 2026 einzuhalten.

### Vorgeschlagene Fassung

§ 5. (2) Wer Pflanzenschutzmittel, die für die berufliche Verwenderin und den beruflichen Verwender zugelassen sind (§ 3 Abs. 1), anwendet oder anwenden lässt, hat Aufzeichnungen zu führen, in welchen zumindest folgende Informationen enthalten sein müssen:

- a) der Handelsname sämtlicher eingesetzter Pflanzenschutzmittel (einschließlich der Grundstoffe), inklusive Pflanzenschutz-Registernummer und Schadfaktor
- b) die Bezeichnung und Größe der behandelten Fläche, die behandelte Kulturpflanze und die tatsächlich verwendete Menge (Aufwandmenge) des Pflanzenschutzmittels. Ist eine flächenbezogene Aufwandmenge nicht vorgesehen, ist die verwendete Konzentration anzugeben. Eine Angabe zur Größe der behandelten Fläche ist in diesem Fall nicht erforderlich
- c) das Datum der Anwendung
- d) der vollständige Name der beruflichen Verwenderin bzw. des beruflichen Verwenders (§ 2 Abs. 10).

Diese Aufzeichnungen sind chronologisch zu führen und über zumindest drei Jahre lang aufzubewahren.

Die in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 der Kommission vom 10. März 2023 betreffend den Inhalt und das Format der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel, ABl. L 74 vom 13.3.2023 S. 4, normierten Anforderungen sind ab 1. Jänner 2026 einzuhalten.

**Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2203 der Kommission vom 31. Oktober 2025 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 hinsichtlich der Umwandlung der von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel in ein elektronisches Format, ABl. L 2025/2203 vom 3.11.2025 müssen Aufzeichnungen, die vor dem 1. Jänner 2027 geführt wurden, nicht in das vorgeschriebene elektronische Format umgewandelt**

## Geltende Fassung

### Art. I Z 2:

§ 11d. (1) Die im Gesetzestext verwendeten Kurzbezeichnungen für Verordnungen, beziehen sich auf:

- a. Verordnung (EG) Nr. 889/2008: Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, CELEX-Nummer: 32008R0889, ABl. L 250 vom 18.9.2008 S. 1,
- b. Verordnung (EG) Nr. 1107/2009: Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, CELEX-Nummer: 32009R1107, ABl. L 309 vom 24.11.2009 S. 1,
- c. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/1165: Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission vom 15. Juli 2021 über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und zur Erstellung entsprechender Verzeichnisse (Text von Bedeutung für den EWR), CELEX-Nummer: 32021R1165, ABl. L 253 vom 16.7.2021 S. 13,
- d. Verordnung (EU) Nr. 2021/383: Verordnung (EU) 2021/383 der Kommission vom 3. März 2021 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der die Liste der Beistoffe enthält, deren Verwendung in Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist (Text von Bedeutung für den

## Vorgeschlagene Fassung

werden.

**Werden Aufzeichnungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vor dem 1. Jänner 2030 nicht direkt im vorgeschriebenen elektronischen Format im Sinne des Artikels 2 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2019/1024 S. 56 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. L 172 vom 26.6.2019 erstellt, so sind sie spätestens bis zum 31. Jänner des auf das Jahr der Verwendung des Pflanzenschutzmittels folgenden Jahres in ein solches Format umzuwandeln.**

§ 11d. (1) Die im Gesetzestext verwendeten Kurzbezeichnungen für Verordnungen, beziehen sich auf:

- a. Verordnung (EG) Nr. 889/2008: Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, CELEX-Nummer: 32008R0889, ABl. L 250 vom 18.9.2008 S. 1,
- b. Verordnung (EG) Nr. 1107/2009: Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, CELEX-Nummer: 32009R1107, ABl. L 309 vom 24.11.2009 S. 1,
- c. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/1165: Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission vom 15. Juli 2021 über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und zur Erstellung entsprechender Verzeichnisse (Text von Bedeutung für den EWR), CELEX-Nummer: 32021R1165, ABl. L 253 vom 16.7.2021 S. 13,
- d. Verordnung (EU) Nr. 2021/383: Verordnung (EU) 2021/383 der Kommission vom 3. März 2021 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der die Liste der Beistoffe enthält, deren Verwendung in Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist (Text von Bedeutung für den

**Geltende Fassung**

EWV), CELEX-Nummer: 32021R0383, ABl. L 74 vom 4.3.2021 S. 7.

(2) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

EWV), CELEX-Nummer: 32021R0383, ABl. L 74 vom 4.3.2021 S. 7,

**e. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2025/2203: Durchführungsverordnung (EU) 2025/2203 der Kommission vom 31. Oktober 2025 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 hinsichtlich der Umwandlung der von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel in ein elektronisches Format (Text von Bedeutung für den EWV), CELEX-Nummer: 32025R2203, ABl. L 2025/2203 vom 3.11.2025 und die Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, CELEX-Nummer: 32019L1024, ABl. Nr. L 172 vom 26. Juni 2019 S. 56.**

(2) ...